

Statuten

Ausgabe 01.2015

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 08.12.2014 und der
Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 13.01.2015.

Für diese Stiftung sind folgende Statuten im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend:

Art. 1

Die Stiftung führt den Namen

Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der
Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft

Fondation collective de la prévoyance professionnelle
supplémentaire de l'Allianz Suisse Société d'Assurances
sur la Vie

Fondazione collettiva di
previdenza professionale supplementare
dell'Allianz Suisse Società di Assicurazioni sulla Vita

Collective Foundation for Supplementary
Occupational Benefit
of Allianz Suisse Life Insurance Company

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wallisellen am Domizil der Stifterin, der
Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, vormals
ELVIA Leben Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der Vorsorge ausserhalb
der beruflichen Vorsorge nach BVG für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz bei Alter, Invalidität
bzw. deren Ableben für ihre Hinterbliebenen, indem sie anschluss-
willige Arbeitgeber der Stiftung anschliesst. Für Arbeitgeber ist Art.
4 BVG massgebend. Ferner können den Arbeitnehmern bzw. deren
Hinterbliebenen in den Fällen von Krankheit und anderen Notlagen
Unterstützungen gewährt werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung
aufgrund besonderer Vereinbarungen mit Arbeitgebern Vorsorge-
werke errichtet und als Versicherungsnehmerin Kollektivversiche-
rungsverträge mit einer oder mehreren Versicherungseinrichtungen
in der Schweiz abschliesst, welche die wirtschaftlichen Folgen von
Alter, Tod und Invalidität abdecken.

Art. 3

Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag
von CHF 1'000.--. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
Dem Stiftungsvermögen fallen ferner zu: Beiträge der Arbeitgeber,
Gewinnanteile aus den Versicherungsverträgen, Erträge des Stif-
tungsvermögens sowie allfällige Beiträge der Arbeitnehmer und
freiwillige Zuwendungen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann auch das Stiftungsver-
mögen angegriffen werden.

Art. 4

Die Vorsorgewerke der einzelnen der Stiftung angeschlossenen
Arbeitgeber sind voneinander unabhängig. Sie werden getrennt
verwaltet.

Die Ansprüche der Destinatäre am Vorsorgewerk eines der Stiftung
angeschlossenen Arbeitgebers sind auf die der separaten Rech-
nung dieses Vorsorgewerkes gutgeschriebenen Vermögensteile
beschränkt.

Art. 5

Das Stiftungsvermögen bleibt in jedem Falle der Personalfürsorge
gewidmet.

Aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen dürfen weder
Leistungen lohnähnlichen Charakters noch sonstige Leistungen, zu
denen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich
verpflichtet sind, erbracht werden.

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- die Vorsorgekommissionen für die einzelnen angeschlossenen
Vorsorgewerke.

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und maximal acht
Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitge-
ber und Arbeitnehmer zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrates
werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Kreis der
wählbaren Personen sowie das Wahlverfahren wird im Organisati-
onsreglement festgelegt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsi-
denten, den Vizepräsidenten und zwei Vertreter der Stiftungsver-
waltung als ständige Beisitzer des Stiftungsrates. Letztere gehören
nicht dem Stiftungsrat an. Er kann zudem bis zu zwei Sekretäre
wählen, die ebenfalls nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen
und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass
nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen,
mindestens einmal jährlich oder wenn es ein Mitglied unter Angabe
der Traktanden verlangt.

Die Geschäfte werden durch die ständigen Beisitzer vorbereitet und
dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtie-
renden Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Die Beschlüs-
se werden unter Vorbehalt von Abs. 7 und 8 mit einfacher Stim-
menmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt, in
seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten. Über Verhand-
lungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über den Antrag zur Änderung der Statuten sowie der
Entscheid über die Fusion und Auflösung der Stiftung bedürfen
jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der amtie-
renden Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen,
wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung verlangt und
keine Stimmenthaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen ein-
stimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er legt der Auf-
sichtsbehörde jährlich Rechnung ab. Er leitet die Stiftung gemäss
Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und
Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stif-
tungsrat erfüllt insbesondere die folgenden Pflichten:

- Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes.
- Er überwacht die Stiftungsverwaltung.

- c) Er unterbreitet der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich die Jahresrechnung.
- d) Er erlässt alle nach Gesetz notwendigen Reglemente.
- e) Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement, in welchem die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Wahl der Organe, die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission, des Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und des Arbeitgebers sowie die Verantwortlichkeiten verbindlich festgelegt sind.
- f) Er erlässt ebenfalls die im Vorsorgeverhältnis erforderlichen Bestimmungen.

Diese Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks aufgehoben oder geändert werden, ohne dass jedoch die Rechte der Vorsorgekommission in ihrer Eigenschaft als für die Verwaltung des einzelnen Vorsorgewerkes zuständige paritätisch gewählte Stiftungsorgan beeinträchtigt werden dürfen. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Die Vorsorgekommissionen im Sinne von Art. 6 lit. c) bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie setzen sich vorbehaltlich Art. 89a Abs. 3 ZGB zusammen aus:

- a) mindestens einem vom Arbeitgeber bestimmten Vertreter;
- b) mindestens einem von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter.

Jede Vorsorgekommission beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten über den für das Vorsorgewerk massgebenden Vorsorgeplan sowie über die Verteilung der im Vorsorgewerk vorhandenen kollektiven Mitteln und wacht über den Vollzug des Reglements des Vorsorgewerkes. Sie vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat und übt die ihr reglementarisch übertragenen Rechte aus.

Art. 9

Die Revisionsstelle muss unabhängig sowie zugelassen sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Sie wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Revisionsstelle kontrolliert die per 31.12. erstellte Jahresrechnung der Stiftung und übt im übrigen alle Funktionen aus, die ihr durch das BVG und dessen Verordnungen zugewiesen sind.

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig und zugelassen sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein.

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, welcher beauftragt ist, die vorgeschriebenen periodischen Kontrollen durchzuführen.

Art. 10

Der Stiftungsrat schliesst die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Verträge ab, soweit die Verwaltung im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht bereits einer oder mehreren Versicherungseinrichtungen obliegt.

Art. 11

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit sofort auf. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Bei Auflösung oder Liquidation des Vorsorgewerkes eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers trifft die Vorsorgekommission die notwendigen Massnahmen, dass die bisher aufgewendeten Mittel dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden. Das Vermögen des Vorsorgewerkes oder Teile desselben dürfen auf keinen Fall an den betreffenden Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

Bei einer Liquidation der Stiftung hat der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens zu beschliessen. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zum Zwecke der Vorsorge sind ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 12

Die neuen Statuten ersetzen diejenigen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung am 05.02.2002 verfügt wurden.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 08.12.2014 beschlossen und durch Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 13.01.2015 genehmigt.